

Zeitschrift: Kinema
Band: 3 (1913)
Heft: 20

Artikel: Aus den Geheimnissen der deutschen Filmzensur
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus den Geheimnissen der deutschen Filmzensur.

Dem gewiß nicht im Geruche übermäßiger Kinofreundlichkeit stehenden „Berliner Tagblatt“ entnehmen wir folgende, auch für die Schweiz, in der ja ebenfalls von vielen Seiten die Filmzensur verlangt wird, lehrreiche Angaben:

In einem Film kam ein Spitzbube von Maler vor. Man sah, wie der Maler im Wirtshaus eine Delsardine in einen Kuchen schmuggelte und sich dann weigerte, einen Kuchen zu bezahlen, in dem plötzlich Delsardinen herumschwammen. Die öffentliche Vorführung dieses Films wurde vom Polizeipräsidenten verboten — weil dadurch betrügerische Zechprellereien hervorgerufen werden könnten. Der Oberpräsident meinte dasselbe und bestätigte die Verfügung des Polizeipräsidenten. Nun kam die Sardinengeschichte vors Obergericht und dieses erklärte den Film für nicht staatsgefährlich. Er darf aufgeführt werden auf die Gefahr hin, daß alle unsicheren Subjekte in Groß-Berlin von nun ab eine Delsardine mitnehmen, wenn sie ins Gasthaus gehen.

Die Entscheidung des Obergerichts besitzt eine erhebliche Bedeutung. Bisher hielt sich die Berliner Filmzensur starr an den Grundsatz, daß im Kino strafbare Handlungen irgend welcher Art nicht gezeigt werden dürfen. Es ist gut, daß unsere Theaterzensur nicht den gleichen schönen Grundsatz befolgt, sonst dürfte keines der großen Dramen der Weltliteratur aufgeführt werden. (Faust) könnte zum Kindesmord verleiten, (Don Carlos) Majestätsbeleidigung; (Wallenstein) könnte unser Publikum sogar zum Hochverrat aufreizen. Von den Shakespeare-dramen überhaupt nicht zu reden! So komisch der Gedanke ist, daß die Theaterzensur alle Stücke verbieten könnte, in denen gegen das deutsche Strafgesetzbuch gesündigt wird, so kann man schließlich doch verstehen, daß der Polizei keine Films erwünscht sind, in denen ein Mörder sein Opfer in Stücke hackt, kocht und in einen Koffer legt. Es ist löblich von der Zensur, daß sie solches verhindert. Aber wenn eine Zensur löblich ist, pflegt sie ohne Maß und Ziel löblich zu sein. Einige Beispiele möögen zeigen, wie die Berliner Zensur den Grundsatz durchführt: Das Kino darf nicht zu strafbaren Handlungen aufreizen.

In einem Film, der der Zensur vorgeführt wurde, kam folgende Geschichte vor: Ein krankes Landstreicherkind wird von guten Leuten in ihr Haus aufgenommen und gepflegt. Schließlich nimmt das kleine Mädchen von seinen Wohltätern wieder Abschied; bevor es aber das Haus verläßt, eilt es in den Garten und pflückt sich zum Andenken eine Blume. Die Berliner Polizeizensur beanstandete diesen Film, weil in ihm das Vergehen des Felddiebstahls dargestellt wurde.

Ein junger Arzt flirtet mit seiner Patientin. Während des Gesprächs läßt die Dame ein kleines Anhängsel von ihrer Kette zu Boden fallen. Der Arzt hebt es auf und deutet an, daß er es an seinem Herzen aufbewahren möchte. Die Dame — so sind die Damen — sagt nicht ja, nicht nein, läßt es aber geschehen, daß der Arzt das wertlose kleine Objekt einsteckt. Nicht so die löbliche Polizeibehörde. Die läßt es nicht geschehen, denn im Kino darf sich niemand einen Fund aneignen.

Es darf im Film nicht gezeigt werden, wie zwei Leute einander prügeln. Nur das Boxen wird zeitweise gestattet. Harmlose Aprilscherze, bei denen jemand durch ein fingiertes Telegramm dieser oder jener Person irgend wohin bestellt wird, sind nicht zulässig — wegen Urkundenfälschung. Die Beispiele ließen sich ins endlose vermehren. Nun läßt freilich auch die Zensur mit sich reden und macht hier und da Konzessionen, dann kommen aber sehr merkwürdige Dinge heraus. Wenn in den Films schon ein Verbrechen dargestellt werden darf, dann muß wenigstens die Stelle herausgeschnitten werden, an der die technische Ausführung des Verbrechens geschildert wird. So sah ich kürzlich einen Film, in dem eine Verbrecherin einem reichen Manne Bilder stehlen wollte. Man sah, wie die Dame bei dem Mäzen ankam, sah dann, wie er betäubt auf dem Boden lag — die Bilder waren fort, neben dem Mäzen aber sah man eine rauchende Zigare, was dazwischen lag, nämlich die Szene, in der die Dame ihrem Opfer eine Opium-Zigare angeboten hatte, diese Szene hatte der Zensor beseitigt. Ein andermal wurde ein Farmer in seinem Blochhaus gezeigt; unmittelbar darauf lag der Farmer gefesselt auf den Schienen der Bahnstrecke und ein D-Zug brauste heran. Einige 100 Meter Film waren unter der sühnenden Schere des Zensors gefallen; daß der Farmer von Räubern überfallen, gefesselt und auf die Schienen gelegt wurde, wird man nie erfahren, aber daß er dann auf

Ganz & Co., Spezialgeschäft für Projektion, Bahnhofstrasse 40 Zürich

Transformatoren für ständige Theater

Bogenlampen u. Bogenlampenkohlen

Kondensorlinsen

Anfertigung v. Reklame-Diapositiven

Ernemann Theaterkinematographen

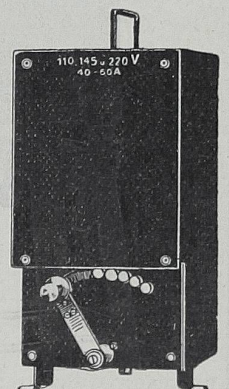
stets auf Lager

Reise-Transformatoren

Kompakteste Bauart, leicht transportabel. Ruhiges, geräuschloses Licht. Höchster Nutzeffekt, daher auch an schwache Leitungen anschliessbar.

Preis, für 5 Primärspannungen, komplett mit eingebautem Regulierwiderstand,

bis 40 Amp.	Frs. 258.—
" 60 "	" 360.—
" 80 "	" 417.—



wunderbare Weise gerettet wurde, das durfte das Publikum wieder sehen.. Oft wird ein Film durch solche Verstimmungen ganz unverständlich, er wird aber dennoch aufgeführt, damit die so oft sehr erheblichen Aufnahmekosten nicht ganz verloren gehen.

Man wird wohl der Polizei recht geben, wenn sie das Kino nicht zu einem illustrierten Kursus der Verbrecherei werden läßt. Wenn ein Theater dem Zensor ein Stück einreicht, dann weiß der Zensor, welches Publikum dieses Stück zu sehen bekommt. Die Films unterbreitet aber nicht ein bestimmtes Kintheater der Zensur, sondern die Filmfabrik, und es ist möglich, daß nicht nur ein behäbiges bürgerliches Publikum den Film sehen wird, sondern vielleicht das robuste Publikum eines entlegenen Vorstadtkinotopps, in dem die Apachen dominieren. Neuerdings versuchen manche Filmfabriken, diese Schwierigkeit zu beseitigen, indem sie von vornherein versprechen, der fragliche Film werde nur in großen, vornehmen Kinos vorgeführt werden. Das ist wohl der Weg der Zukunft. Die Filmzensur ist nur dann berechtigt, wenn sie ein Einsehen hat und nicht das Kind mit dem Bade ausschüttet. Man darf nun darauf gespannt sein, wie die angekündigten Films großer Autoren behandelt werden.

In Schnitzlers Liebelei kommen ein Duell und ein Ehebruch vor. Wird der kommende Liebeleifilm, den der Dich-

ter persönlich entworfen hat, verboten werden, damit er nicht zum Ehebruch aufreize? Man könnte über diese Hypothese lachen. Aber kürzlich hat ein bekannter Berliner Rechtsanwalt in einer Schriftstellerversammlung erzählt, was ihm ein Herr von der Zensur gesagt hat: Wenn mir der Autorentext eingereicht wird, dann werden Sie erst Augen machen!
Dr. Mr. Stelzner.



Aus Zürcher Lichtspieltheatern.



Während der Abwesenheit des Redakteurs hatte Herr Karl Meibren die Liebenswürdige, die Filmkritik der Woche zu übernehmen, auch über die noch unbesprochenen Programme teilt er uns seine Auffassung mit:

„Mit Freude stellen wir fest, daß der beste Dramenfilm, den wir diesmal sahen, wiederum deutschen Ursprungs ist: „Ihr guter Ruf“ (Meister) im Zürcherhof. Ohne jede Annatürlichkeit, einfach und doch eigenartig, entrollt sich hier ein ergreifendes Lebensbild, das eine unvergleichliche Darstellerin mit voller Wirklichkeit erfüllt. Mag auch das Ganze durch zufällige Verfilmung eines

Film - Gesellschaft „Express“, Luzern

Telephon 1987

Dederscheck & Co.

Tivolistrasse 3

Film-Abteilung:

Verleih geschlossener Schlagerprogramme
An- und Verkauf von Films



Technische Abteilung:

Einrichtung kompletter Kino-Theater
Verkauf von Apparaten erstkl. Fabriken nebst Zubehör

Tel.-Adr.: Luzernfilm

Aufnahme-Abteilung:

Anfertigung von Lokalaufnahmen und Titel

Tel.-Adr.: Luzernfilm

**Die Saison ist zu Ende.
Ein heisser Sommer kommt.
Die Einnahmen werden flau.**

Sie können nur bei günstigem Programmabschluss auch im Sommer verdienen. Wir sind infolge günstiger Abschlüsse in der Lage, Ihnen zu konkurrenzlosen Preisen gute zugkräftige Programme zu liefern.

Sichern Sie sich dieselben.

Schreiben Sie eine Karte und wir besuchen Sie.